

Personalvermittlung auf Mandatsbasis



Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) gelten für die BKW Energie AG und deren Tochtergesellschaften, welche diese AEB verwenden.
- 1.2 Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen zur Personalvermittlung auf Mandatsbasis.
- 1.3 In diesen AEB werden die Parteien als BKW und als Personaldienstleister bezeichnet.
- 1.4 Der Auftrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird als «Vertrag» bezeichnet.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Dokumentation erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts Anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Beauftragte vom Datum des Angebotes während drei Monaten gebunden.

Art. 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen und tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien in Kraft.
- 3.2 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
 1. Vertragsurkunde
 2. Anhänge (unter Ausschluss der Offerte und der Ausschreibung)
 3. diese AEB
 4. Ausschreibung der BKW
 5. Offerte des Personaldienstleisters
- 3.3 Der Vertrag enthält alle Informationen wie Zielsetzung, Anforderungsprofil, Aufgabenbeschrieb, Umfeld, Verantwortung, Vorgehen, Kosten, Zeitaufwand und Garantien.
- 3.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind hiermit ausdrücklich wegbedungen und werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Art. 4 Leistungen des Personaldienstleisters

- 4.1 Der Personaldienstleister nimmt im Auftrag der BKW die aktive Suche, Ansprache und Vorselektion von geeignetem Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen vor.
- 4.2 Der Personaldienstleister nimmt sämtliche Tätigkeiten im Rekrutierungsprozess vor. Dieser besteht aus den folgenden Teilen:
 - a. Bedarfsklärung und Suche:
 - i. Bedarfsklärung,
 - ii. Suche (Insertion/Screening),
 - iii. Erstellung, Übermittlung und Gegenprüfung der Longlist,
 - iv. Ansprache und persönliche Prüfung der Kandidaten (Interviews),
 - b. Präsentation der Kandidaten, welche die in der Bedarfsklärung festgelegten Kriterien erfüllen:
 - i. Erstellung und Präsentation der Shortlist (mind. 5 Kandidaten) mit vollständigen Dossiers, Kandidateneinschätzung, Gegenüberstellung sowie Absage an nicht berücksichtigte Kandidaten,
 - ii. Bei Bedarf: Unterstützung bei Interviews im gesamten Rekrutierungsprozess,
 - c. Unterstützung der BKW bei Vertragsabschluss mit dem Kandidaten und bei Bedarf Follow-up Gespräch zwischen Kandidat und Personaldienstleister,
 - d. Der Personaldienstleister berichtet wöchentlich und unaufgefordert über den aktuellen Stand des Rekrutierungsprozesses.
- 4.3 Der Personaldienstleister legt unaufgefordert eine Kopie der Schweizer Personalvermittlungslizenz vor.

Art. 5 Honorar / Konditionen

- 5.1 Das Honorar des Personaldienstleisters wird jeweils in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 5.2 Wird der Kandidat in einem anderen als in der Bedarfsklärung vorgesehenen Aufgabenbereich angestellt, so berührt dies den Honoraranspruch des Personaldienstleisters nicht.
- 5.3 Das Honorar gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spesen, Nebenkosten

(Reisekosten, Insertionskosten etc.) und öffentliche Abgaben.

Art. 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
1/3 des Honorars bei Vorlage der Longlist.
1/3 des Honorars bei Präsentation der Shortlist.
1/3 des Honorars nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen der BKW und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Kandidaten.
- 6.2 Sämtliche Rechnungsbeträge verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.3 Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnungsstellung. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 7 Mehrere Anstellungen

Schliesst die BKW Arbeitsverträge mit mehreren vom Personaldienstleister präsentierten Kandidaten, bezahlt sie dem Personaldienstleister für jede zusätzlich angestellte Person eine Pauschale von jeweils einem Drittel des vereinbarten Honorars.

Art. 8 Interne Kandidaten oder Direktbewerbungen

Sollten sich während der Bearbeitungsdauer des Suchmandats interne Kandidaten oder passende Direktbewerbungen ergeben, so werden diese im Suchprozess gleichbehandelt wie andere Kandidaten. Fällt der Entscheid zugunsten eines dieser Kandidaten, fällt das letzte Drittel des Honorars weg. Hat der Personaldienstleister bis dahin der BKW noch keine Shortlist vorgelegt, fallen insgesamt zwei Drittel des Honorars weg.

Art. 9 Wiederansprache

Wird innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss (vgl. Art. 3) ein Kandidat aus dem Suchmandat für eine andere Stelle bei der BKW angestellt, hat der Personaldienstleister ein Drittel des vereinbarten Honorars zugute.

Art. 10 Abwerbeverbot

- 10.1 Dem Personaldienstleister ist es untersagt, durch ihn an BKW vermittelte Personen direkt zu kontaktieren, um ihnen eine andere Stelle anzubieten, solange sie mit BKW in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.
- 10.2 Ebenso darf der Personaldienstleister während drei Jahren nach Vertragsabschluss (vgl. Art. 3) keine Mitarbeitenden von BKW bzw. Gesellschaften der BKW-Gruppe kontaktieren, um diese für eine andere Stelle abzuwerben.
- 10.3 Verletzt der Personaldienstleister eine der vorstehenden Bestimmungen, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von einem Drittel des Honorars, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Art. 11 Erfolgsgarantie/Rückvergütung

- 11.1 Bei Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit oder bei Nichtantreten der Stelle durch eine der Parteien des Arbeitsvertrages, verpflichtet sich der Personaldienstleister zur Rückerstattung von einem Drittel des gesamten Honorars an die BKW innerhalb von 30 Tagen. Die BKW kann stattdessen den Personaldienstleister mit einer neuen Suche beauftragen.
- 11.2 Davon ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden der BKW seine Stelle nicht antreten kann.
- 11.3 Die Rückerstattung hat innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Art. 12 Vorzeitige Beendigung des Vermittlungsmandats

- 12.1 Der Vertrag kann von jeder Partei vorzeitig mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden.
- 12.2 Bei vorzeitiger Beendigung des Vermittlungsmandates vergütet die BKW dem Personaldienstleister sämtliche bis zum Zeitpunkt der Beendigung von ihm erbrachten Leistungen.

Art. 13 Sorgfaltspflicht

Der Personaldienstleister verpflichtet sich bei der Erfüllung dieses Vertrages – unter Beachtung allfälliger von BKW erteilter Instruktionen sowie gesetzlicher Vorgaben – grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten, wenn diese Vereinbarung im Einzelnen keinen höheren Massstab vorschreibt. Ferner verpflichtet sich der Personaldienstleister nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zu betrauen.

Art. 14 Beizug Dritter

Der Personaldienstleister hat die Leistung persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der BKW befugt. Er bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

Art. 15 Nachhaltigkeit

Der Personaldienstleister ist verpflichtet, die im Anhang «Nachhaltigkeitsstandards der BKW Energie AG für Lieferanten» aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen den AEB und dem Anhang gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 16 Datenschutz

- 16.1 Der Personaldienstleister darf die im Rahmen der Durchführung des Auftrages erhobenen Personendaten von Kandidaten nur zum Zweck der Selektion und Rekrutierung verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung der BKW sowie der betroffenen Kandidaten keine persönlichen Informationen weiter. Die BKW ist berechtigt, zusätzliche Einschränkungen

vorzuschreiben, z.B. dass Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden.

- 16.2 Der Personaldienstleister ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Personendaten werden nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.
- 16.3 Der Personaldienstleister verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die sich aus diesem Art. 15 ergebenden Pflichten von seinen Mitarbeitenden sowie weiteren im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogenen Dritten eingehalten werden.

Art. 17 Geheimhaltung

- 17.1 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BKW dürfen vertrauliche In-formationen und Unterlagen der BKW (wie z.B. Kundenkreis, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsvorgänge etc.), die mit diesem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der BKW oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbart oder für andere Zwecke als die Erbringung der Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag benutzt werden.
- 17.2 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an.

Art. 18 Haftung

- 18.1 Der Personaldienstleister haftet der BKW Energie für jeden Schaden, den er ihr verursacht.
- 18.2 Soweit die BKW wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personaldienstleiters haftbar gemacht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird, hat der Personaldienstleister die BKW von dieser Forderung sowie von allen Kosten wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen. Die Passivlegitimation sowie die Prozessführungsbefugnis bleiben bei BKW. Eine von BKW getroffene Erledigung ist für den Personaldienstleister in jedem Fall bindend. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch im Fall von Urheberrechtsverletzungen, die vom Personaldienstleister im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages verursacht werden.

Art. 19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Es findet schweizerisches materielles Recht Anwendung.
- 19.2 **Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Gerichtsstand:**
- a. für Klagen der BKW: Bern oder der Sitz des Personaldienstleiters;**
 - b. für Klagen des Personaldienstleiters: Bern.**

Anhang

Nachhaltigkeitsstandards der BKW Energie AG für Lieferanten

Einleitung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Nachhaltigkeitsstandards gelten für alle vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, Erzeugnisse und Dienstleistungen. Bei Tätigkeiten in Verbindung mit Anlagen gelten die Bestimmungen für sämtliche Phasen der betroffenen Anlage, von der Planung und der Realisierung über den Betrieb bis zum Rück- oder Umbau.

1 Soziale und wirtschaftliche Grundsätze

- 1.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich einzuhalten und sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.
- 1.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere diejenigen Gesetze bezüglich Wettbewerb, Korruption, Schwarzarbeit und Umwelt.
- 1.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken wie zum Beispiel Preis- oder Konditionenabsprachen, Marktaufteilungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern ab.
- 1.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten.
- 1.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Aktivitäten den nach jeweiligem Landesrecht geltenden Steuervorschriften auszuüben und die zur Zahlung fälligen Steuern (in der Schweiz: z.B. kantonale und kommunale Steuern, direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer) fristgerecht zu entrichten.
- 1.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die nach jeweiligem Landesrecht geltenden und zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (in der Schweiz: z.B. AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile fristgerecht zu entrichten.
- 1.7 Ist der LIEFERANT eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.

- 1.8 Der AUFTRAGGEBER schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des LIEFERANTEN nicht anerkennen, kann der AUFTRAGGEBER allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.
 - 1.9 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter zu beachten.
 - 1.10 Der LIEFERANT verpflichtet sich, regelmässig Informationen in sachdienlicher Weise über seine Geschäftstätigkeit und -ergebnisse, über soziale und umweltrelevante Fragen sowie über absehbare Risiken offen zu legen.
 - 1.11 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 1 zu verpflichten.
- #### 2 Grundsätze zu Mitarbeitenden
- 2.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale zu fördern.
 - 2.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in Übereinkunft mit den ILO Konventionen 138 & 182 keine Arbeitenden gegen ihren Willen zu beschäftigen und keine Arbeitenden einzustellen, die nicht ein entsprechendes Mindestalter vorweisen können.
 - 2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Versammlungsfreiheit seiner Mitarbeitenden anzuerkennen und mindestens die anwendbaren Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO-Pakte I & II).
 - 2.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und regelmässige Trainings sicherzustellen.
 - 2.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, dass seine Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn sowie die für die Region geltenden Sozialleistungen und weitere Unterstützungsbeiträge erhalten und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.
 - 2.6 Der LIEFERANT mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz verpflichtet sich, die in der Schweiz gelten-

den Arbeitsschutzbestimmungen (die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen) einzuhalten. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

- 2.7 Entsendet der LIEFERANT Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistungen auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 2.8 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 2 zu verpflichten.